

gleichung der Ansprüche, die über die Haftungsbeschränkungen nach dem KFG hinausgehen (z. B. Schmerzensgeld und Schaden, der die Höchstbeträge des § 12 KFG übersteigt), nicht in Betracht, da der geschädigte Dritte insoweit nur Ansprüche gegen den schuldhaft handelnden Fahrzeughalter hat, die gesamtschuldnerische Haftung der mehreren Fahrzeughalter also nur im Rahmen der Verpflichtungen nach dem KFG besteht. Die Ausgleichspflicht der Halter der am Unfall beteiligten Fahrzeuge kann nur in dem Umfang bestehen, in dem sie dem oder den geschädigten Dritten gegenüber ersatzpflichtig sind. Durch die das Innenverhältnis der Fahrzeughalter regelnde Ausgleichspflicht des § 17 KFG kann keine im Ergebnis höhere Ersatzpflicht eines Halters herbeigeführt werden.

Ausgleichspflicht mehrerer Kraftfahrzeughalter für den ihnen entstandenen Schaden

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KFG gilt die in Satz 1 geregelte Ausgleichspflicht mehrerer Kraftfahrzeughalter bei Schädigung eines Dritten auch dann, „wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt“. Diese Bestimmung umfaßt sowohl die Fälle, in denen nur einer der beteiligten Fahrzeughalter Schaden erleidet, als auch diejenigen, in denen mehreren Fahrzeughaltern Schaden zugefügt worden ist.

Hinsichtlich der Abwägung einer mehr oder weniger großen Betriebsgefahr, einer erhöhten Betriebsgefahr und der Berücksichtigung schuldhaften Verhaltens bei der Bemessung der Ausgleichung der Fahrzeughalter untereinander gilt im Prinzip das bisher Gesagte.

§ 17 KFG ist als Sondervorschrift gegenüber den §§ 9 KFG, 254 BGB auch dann ausschließlich anzuwenden, wenn einer oder alle Fahrzeughalter über die Bestimmungen des KFG hinaus auch aus Verschulden haften oder den Schaden schuldhaft mitverursacht haben.

Vereinzelte Auffassung vertreten, daß eine Ausgleichung nicht in Betracht komme, wenn der Unfall zwar durch mehrere Kraftfahrzeuge herbeigeführt worden ist, jedoch nur einen der Fahrzeughalter ein Verschulden trifft. Diese Meinung ist fehlerhaft. § 17 KFG spricht nicht von einer schuldhaften Verursachung, sondern stellt auf die Verursachung schlechthin ab. Diese Vorschrift kommt also zunächst zur Anwendung, wenn beide Fahrzeughalter nur aus Gefährdung nach § 7 KFG haften. Sie greift aber auch dann Platz, wenn einen Halter nur Gefährdungshaftung und den anderen Gefährdungshaftung und Verschulden trifft. Schließlich ist auch dann der Schaden nach § 17 KFG auszugleichen, wenn beide Fahrzeughalter aus Betriebsgefahr und Verschulden haften.

Wenn diese Auffassung damit begründet wird, daß ein Fahrzeughalter dann nicht zur Ausgleichung herangezogen werden könne, wenn er sich so verhalten hat, daß ihm ein besonderer Vorwurf nicht zu machen ist bzw. ihn kein Verschulden trifft, so genügt das noch nicht für eine Verneinung der Ausgleichspflicht. Es ist bereits ausgeführt worden, daß die Heranziehung zur Ausgleichung in der Regel mindestens eine Haftung des Fahrzeughalters nach § 7 KFG voraussetzt, diese Haftung für die Bejahung einer Ausgleichspflicht grundsätzlich aber auch genügt. Die Haftung nach § 7 KFG tritt aber bereits dann ein, wenn bei dem Betrieb des am Unfall mitbeteiligten Kraftfahrzeugs ein Schaden verursacht wird. Sie ist nur dann ausgeschlossen, „wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen

seiner Verrichtungen beruht“ (§ 7 Abs. 2 KFG). Als unabwendbar gilt nach dieser Vorschrift ein Ereignis insbesondere Clann, wenn es u. a. auf das Verhalten des Verletzten zurückzuführen ist, wobei jedoch gefordert wird, daß sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben. Diese Voraussetzung ist danach zu beurteilen, ob im konkreten Falle die äußerste Sorgfalt beobachtet worden ist, wie sie ein besonders befähigter Fahrzeugführer angewendet hätte⁴. Das wiederum erfordert, daß der Fahrzeugführer z. B. auch ein erkennbar verkehrswidriges Verhalten des anderen Fahrzeugführers bei seiner Fahrweise berücksichtigt.

Das gilt sowohl für die Ausgleichung des Schadens, der einem Dritten durch das Zusammenwirken mehrerer Kraftfahrzeuge entsteht, im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander, als auch für die gegenseitige Ersatzpflicht der Halter mehrerer am Unfall beteiligter Fahrzeuge und damit auch für die Beteiligung am eigenen Schaden. Wenn auch im letzteren Falle trotz Vorliegens eines unabwendbaren Ereignisses immer noch eine Mitverursachung vorliegen kann, so wird sie doch in der Regel als so gering zu bewerten sein, daß sie bei der Schadensbeteiligung nicht zu berücksichtigen ist. Es kann vielmehr — ungeachtet einer an sich nach § 7 KFG gegebenen Haftpflicht — eine Ausgleichspflicht des Fahrzeughalters bzw. eine Beteiligung am eigenen Schaden z. B. auch dann entfallen, wenn die von seinem Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr verhältnismäßig geringfügig bei der Verursachung des Schadens mitgewirkt hat, während auf der anderen Seite eine größere, möglicherweise durch besondere Umstände erhöhte Betriebsgefahr und außerdem erhebliches Verschulden vorliegen. Die rechtliche Grundlage hierfür bietet die Regelung des § 17 KFG, wonach nicht nur der Umfang des anteilmäßig zu leistenden Ersatzes, sondern auch die Verpflichtung zum Ersatz von den in dieser Bestimmung angeführten Umständen abhängt.

Bei beiderseitigen Schäden hat A den Schaden des B und B den Schaden des A zu ersetzen. Beträgt der Schaden des A 9 000 M und der Schaden des B 3 000 M und ist bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachung die des A mit zwei Dritteln und die des B mit einem Drittel anzusetzen, dann folgt aus der Ausgleichung, daß B im Ergebnis seinen Schaden selbst zu tragen und an A 1 000 M Schadenersatz zu zahlen hat. Daraus ergibt sich, daß dann, wenn die beide Fahrzeughalter treffende Verursachung gleich zu bewerten ist, nicht jeder seinen Schaden, soweit er nicht etwa gerade gleich groß oder nahezu gleich groß ist, selbst zu tragen hat, wie das zuweilen in der Praxis angenommen wird. In unserem Falle würde die Schadensausgleichung bei Verursachungsgleichheit bedeuten, daß B wiederum seinen Schaden selbst zu tragen und an A noch 3 000 M zu zahlen hat.

In die Ausgleichung sind auch die auf schuldhafter Verursachung beruhenden und sich aus den §§ 823 ff. BGB ergebenden Ansprüche einzubeziehen. Das gilt nicht nur dann, wenn beide Fahrzeughalter Verschulden trifft, sondern auch in den Fällen, in denen nur einer von ihnen schuldhaft Verursachung zu vertreten hat. Aus § 17 KFG ergibt sich für den Fall des Abs. 1 Satz 2 zum Unterschied zum Satz 1 nicht, daß eine Verpflichtung des Halters zur Beteiligung am eigenen Schaden nur insoweit in Betracht kommt, als er bei Schädigung eines Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet wäre. Es wird vielmehr — zum Unterschied von § 254 BGB, der mitwirkendes Verschulden

4 Vgl. Prüfer, a. a. O., S. 77.